ALLTAGSHILFE In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lèsern Gelegenheit, Fachleuten zu jeweils einem Thema Fragen zu stellen.
Die Interessantesten Fragen werden veröffentlicht. Nachzulesen sind sämtliche Chat-Protokolle unter www.mz-web.de/chat.

IN KÜRZE

Konflikte um Regelung für Ex-Partner



Das neue Unterhaltsrecht für Geschiedene hat in den ersten zwei Jahren für Unsicherheiten gesorgt. Konfliktreich sind nach Angaben des Karlsruher Bundes richters Hans-Joachim Dose vor allem Unterhaltsregelungen für den Ex-Partner. Früher habe es eine Art Garantie für den Lebensstandard auch nach dem Scheitern der Beziehung gegeben – dieser Automatismus sei durch die Reform 2008 weiter zurückgedrängt worden, sagte Dose. Die erste Frau werde nicht

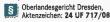
zurückgedrängt worden, sagte Dose. Die erste Frau werde nicht mehr bevorzugt. Neben gemeinsamen Kindern fänden auch eine neue Frau und weitere Kinder Beachtung. Um gleichwohl Ungerechtigkeiten für die erste Ehefrau zu vermeiden, würden Haushaltstätigkeit und Kindererziehung von den Gerichten jetzt viel stärker berücksichtigt, wenn es um die Frage ehebedingter Nachtelle und das Maß der nachehelichen Solidarität gehe. Der Unterhaltsberechtigte müsse jedenfalls so gestellt werden, als ob es diese finanziellen Nachteile nicht gegeben hätte.

Unklares Recht für binationale Ehen

Wer sich über Grenzen hinweg scheiden lässt, steht in Europa vor einem Wirrwarr unter-schiedlicher Scheidungsrechte. Damit soll bald Schluss sein: Die EU will klare Regeln vorgeben, welches Land zuständig ist. Be troffen sind rund 140 000 bina tionale Ehen, die jedes Jahr in der EU auseinander gehen. In jedem Land ist es anders geregelt, wie schnell ein Paar seinen Ehering los ist, ob es Unterhalt gibt und wer das Sorgerecht für die Kinder bekommt.

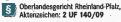
Richter entscheiden sich gegen Befristung

Nach 32 Jahren "Hausfrauen-ehe" darf der Unterhalt für die Frau nach einer Scheidung nicht befristet werden. So urteil-te das Oberlandesgericht in Dresden. Das Gericht gab mit dem Urteil einer geschiedenen Hausfrau Recht. Ihr Ex-Mann wollte erreichen, dass der nacheheliche Unterhalt entspre chend den einschlägigen gesetz-lichen Bestimmungen befristet sein sollte. Dem hielten die Richter aber entgegen, eine un-begrenzte Unterhaltsverpflich-tung des Ex-Mannes sei ange-bracht. Denn die geschiedenen Eheleute hätten sich über viele Jahre für die traditionelle Arbeitsteilung zwischen Frau und Mann entschieden.



Einbußen durch neuen Lebenspartner

Auch eine bloße Wochenendbe ziehung mit einem neuen nicht-ehelichen Lebenspartner kann eine geschiedene Frau, auch wenn sie eine eigene Wohnung hat, den Unterhalt kosten. Das geht aus einem Urteil des Pfälzischen Oberlandesgerichts (OLG) hervor. Das OLG hielt die Argu-mentation des Ex-Mannes für stichhaltig, Auch die Richter machten unmissverständlich deutlich, dass die Ex-Frau und ihr neuer Lebensgefährte nur getrennte Wohnungen behalten haben, um den Unterhaltsanspruch nicht zu gefährden.



Vorschuss kann für Kinder beantragt werden

Der Unterhaltsvorschuss dient der Sicherstellung des Unter-halts von minderjährigen Kindern, wenn ein unterhaltspflich tiger Elternteil keinen Unterhalt zahlt oder dies nicht kann. In zahlt oder dies nicht kann. In diesem Fall tritt die zuständige

nächst in Vorlage. Die Unterhaltsansprüche des Kindes ge-hen in Höhe des gezahlten Vor-schusses auf den Staat über, der sich die verauslagten Geldleistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückholt. An spruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn ein Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Elternteil, bei dem es lebt, allein stehend ist und der andere Elternteil kei-nen, nur teilweise oder unregel-mäßig Unterhalt zahlt.

VERLÄNGERUNG

Anspruch kann auch elternbezogen sein

Eine Studentin mit unehelichem Kind kann auch über das dritte Lebensiahr des Kindes hinaus Unterhalt vom Vater verlangen.
Die Gründe für einen verlängerten Unterhaltsanspruch müssen
sich nicht unbedingt auf das
Kind beziehen. Sie können auch elternbezogen sein. Das geht aus einem Urteil des Oberlan-desgerichtes Nürnberg hervor.

Oberlandesgericht Nürnberg Aktenzeichen: 10 UF 360/09

FORDERUNG Geld nicht rückwirkend eintreiben

Wer mehr als ein Jahr keinen Unterhalt verlangt, kann die of-fenen Forderungen nicht mehr nachträglich per Zwangsvoll-streckung eintreiben. Zu diesem Urteil kam das Amtsgericht Sondershausen und gab damit ei-nem zahlungsunwilligen Vater von zwei Kindern Recht. Die Mutter hatte die Forderungen fünf Jahre lang schleifen lassen. Dann versuchte sie, den Unterhalt, der sich auf mehr als 20 000 Euro summiert hat, rückwirkend einzutreiben.

Amtsgericht Sondershausen Aktenzeichen: 2 F 475/08

MZ-FORUM

NĂCHSTE THEMEN:

Morgen: Rundfunkgebühren woch: Diabetes

Beim Leserforum morgen geht es von 17 bis 19 Uhr um die Rundfunkgebühren, die ab 2013 durch eine Haushaltsabgabe ersetzt werden sollen. Be-fragt werden am Telefon kann unter anderem Staatsminister Rainer Robra (CDU). Am Mittwoch antworten von 14 bis 16 Uhr zum Thema Diabetes am Telefon und im Chat: Dr. Silke Jagielki und Dr. Barba-ra Anders, Fachärztinnen für Innere Medizin und Diabetolo-ginnen in Halle, sowie Thomas Linsel, Versorgungsmanager bei der Barmer GEK.

Rufen Sie an: 0345/5608 218 und -5608 019

Klicken Sie sich ein: www.mz-web.de

Wer bekommt Unterhalt?

BERATUNG Wie viel für Kinder oder den Ex-Partner bezahlt werden muss, hängt vom Nettoeinkommen und der Lebenssituation ab. Die Düsseldorfer Tabelle gibt Aufschluss. Experten haben Leser am MZ-Telefon und im Chat informiert.

EXPERTEN

Am Telefon und im Chat haben Auskunft gegeben:

Sven F., Wittenberg: Ich müsste für meine Ex-Frau Unterhalt bezah-len. Wie wird der berechnet und hät-te ich einen Selbstbehalt? Ich bin berufstätig und verdiene, meine Frau nicht

Antwort: Bei Erwerbstätigen liegt der Ehe angemessene Unterhalt bei 1 000 Euro. Als Faustregel gilt für die Berechnung des. Ehegattenunterhalts: Basis ist Ihr Nettoeinkommen. Davon können Sie fünf Prozent als berufsbedingte Aufgendung und zehn Prozent als Erwendung und zehn Prozent als Erwerbstätigenbonus abziehen. Von der verbleibenden Summe stünde Ihrer Ex-Frau die Hälfte zu und es müsste gesehen werden, ob Ihr Selbstbehalt gewährleistet wird.

Silvia R., Naumburg: Laut Unter haltstitel müsste mir mein Ex-Mann, Hartz-IV-Empfänger, 89 Euro Unterhalt zahlen. Wieso kann meine Anwältin sagen, dass ich trotz Titels nichts bekommen

Antwort: Da Ihr Ex-Mann Hartz-IV-Leistungen bezieht, geht Ihre Anwältin zu Recht davon aus, dass eine Pfändung bei Ihrem Mann ins Leere gehen würde, da sein Alg-II-Bezug unterhalb der Pfändungs-freigrenze liegt.

"Beim 🕠 **Ehegattenunterhalt** sind keine Grenzen festgelegt.

Regine R., Mansfeld-Südharz: Nach dem auf drei Jahre befristeten Unterhaltstitel muss mein Sohn seiner Ex-Frau einen monatlichen Unterhalt von 340 Euro zahlen. Könnte das weniger werden, wenn er zum Beispiel weniger verdiente oder seine Frau Arbeit bekäme? Antwort: Grundsätzlich ist Ihr Sohn an die sich aus dem Unter-haltstitel ergebende Verpflichtung gebunden. Sollten aber Verände-rungen eintreten, durch welche sich die zum Zeitpunkt des Ge-richtsurteils bestehenden Verhälten iste ändern könnte Ihr Sohn des nisse ändern, könnte Ihr Sohn das Urteil abändern lassen. Dazu sollte er sich an einen Fachanwalt für Fa-milienrecht wenden.

Ingmar K., Köthen: Im vergange nen Jahr haben wir uns anhand ei-ner Musterberechnung vom Jugend-amt einvernehmlich geeinigt. Seit Januar befinde ich mich jedoch in Kurzarbeit und verdiene weniger. Müsste sich meine Unterhaltsver-pflichtung nicht reduzieren und auf welcher Basis, da ich monatlich unterschiedliche Bezüge habe? Antwort: Der Unterhalt berechnet

sich aus dem durchschnittlichen Jahresverdienst. Wenn sich Ihr Einkommen dauerhaft vermindert, können Sie das einwenden. Allerdings berechtigt eine nur kurzzeitige Änderung des Einkommens nicht zur Abänderung der beste-henden Unterhaltsverpflichtung.

Grit H., Saalekreis: Ich erhalte we niger Geld für meine Tochter, als die Düsseldorfer Tabelle ausweist.

Düsseldorfer Tabelle

317

365 381

432 457 482

Stand: 1.1.2010

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in Euro

bis 1 500 1 501 - 1 900 1 901 - 2 300

2 301 - 2 700

2701-3 100

4 701 - 5 100

3 101 - 3 500 3 501 - 3 900 3 901 - 4 300



Marie-Luise Merschky, Fachanwäl-Sandra Baatz, Fachanwältin für Fa-



Olivia Goldschmidt, Fachanwältin für Familienrecht in Magdeburg

ort: In der Düsseldorfer Tabelle lässt sich, gestaffelt nach dem Nettoeinkommen des Ex-Mannes und dem Alter des Kindes, die Unterhaltsverpflichtung für das Kind ablesen. Davon werden abgezogen: bei minderjährigen Kindern die Hälfte des Kindergeldes, bei volljährigen Kindern das gesamte Kindergeld. Der verbleibende Be-trag ergibt den Zahlbetrag. Ergän-zend zur Düsseldorfer Tabelle gibt es deshalb auch eine Extratabelle für die Zahlbeträge

Holger B., Dessau-Roßlau: Ich bin geschieden, nicht neu verheiratet, und meine Tochter lebt bei mir. Da und meine Jochter lebt bei mir. Da sie zwölf Jahre alt ist, ist der Unter-haltsvorschuss des Jugendantes ausgelaufen. Die Mutter wäre jetzt zum Unterhalt verpflichtet. Da sie sich im Mutterschutz befindet, er-halte ich nichts. Sollte ich besteht Antwort: Grundsätzlich besteht gegenüber minderjährigen Kin-dern eine erhöhte Erwerbsoblie-genheit. Einerseits ergibt sich der Kindesunterhalt aus der Bedürftigkeit des Kindes und andererseits aus der Leistungsfähigkeit der Mutter. Da Ihre Ex-Frau laut Ihrer Schilderung kein Geld hat und sich unterhalb der Pfändungsfreigrenze befindet, wäre eine Unterhaltsforderung derzeit schwer durchsetz-

Jürgen B., Mansfeld-Südharz: Wie ist der Unterhalt für volljährige

Kinder geregelt?

Antwort: Ab Volljährigkeit des
Kindes sind beide Eltern barunterhaltspflichtig; das heißt, sie müs-Geld zahlen entsprechend

Mario S., Quedlinburg: Wie sehen die Selbstbehalte für den Kindes-unterhalt aus? Meine Tochter, für die ich unterhaltspflichtig bin, ist

die ich unterhaltspflichtig bin, ist zwölf Jahre alt.

Antwort: Beim Kindesunterhalt gibt es einmal den Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kin-dern. Für Erwerbstätige beträgt er 900 Euro, für Nichterwerbstätige 770 Euro. Ebenso geregelt ist der Selbstbehalt gegenüber privilegier-ten volljährigen Kindern - Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebens-iahres. solange sie im Haushalt der jahres, solange sie im Haushalt der

426

512

488

562 586

625 664

781

Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der Schulausbildung befinden. Schließlich gibt es den Selbstbehalt gegenüber volljähri-gen Kindern. Er beträgt generell 1 100 Euro. Das Nichtüberschrei-ten des Selbstbehalts entbindet jedoch nicht automatisch vom Zahlen des Mindestunterhaltes für ein minderjähriges Kind in Höhe des Zahlbetrags von 334 Euro. Hier prüft das Gericht im Binzelfall, ob der Unterhaltspflichtige alles dazu beiträgt, um mehr zu verdienen -beispielsweise durch eine erhöhte Erwerbstätigkeit (statt Halbtags-Vollarbeit, Ausübung eines Neben jobs. Arbeitssuche mit Nachweis von 30 Bewerbungen im Monat).

Lutz F., Saalekreis: Ich bin seit 2002 geschieden, die Kinder mitt-lerweile erwachsen und ich muss meiner geschiedenen Frau Unter-halt zahlen. Das kann doch nicht endlos so gehen? Beim Ehegatten-unterhalt ist keine Grenze gezogen worden. Meine Ex-Frau ist etwa seit 15 Jahren Arbeit suchend. Antwort: Beim Ehegattenunter-

halt sind per Gesetz keine Grenzen für die Zahlung festgelegt. Grund-sätzlich gibt es die Möglichkeit, den Unterhalt zu befristen. Das muss das Gericht immer für den bedingter Nachteil für die Frau er-

Doris M., Wittenberg: Das unehe-liche Kind meines Mannes wurde am 20. Mai zwölf Jahre alt. Wieso muss er bereits für Mai den höheren

Unterhalt gemäß der neuen Alterseinstufung bezahlen?
Antwort: Laut Paragraph 1612 a Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch ist der Tabellenbetrag beziehungs ist der Tabeleinbertag beziehungs-weise Zahlbetrag der zweiten (sechs bis elf Jahre) und dritten (zwölf bis 17 Jahre) Altersstufe ab dem Beginn des Monats maßge-bend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

Fragen und Antworten notierten Anne Böttger und Dorothea Reinert.

DAS FRAGTEN DIE CHATTER

,Vedu" fragte: Wie wird der Unter halt für ein Kind berechnet, wenn

der Vater drei Kinder mit drei ver-schiedenen Müttern hat?

Antwort: Ganz normal nach sei-nem unterhaltsrechtlichen Einkommen und dem Unterhaltsbe-darf der drei Kinder, je nach deren Alter. Dass die Kinder von drei Müttern sind, spielt keine Rolle.

"stedü" fragte: Mein Ex-Mann be-zahlt den Unterhalt für unsere zwei Kinder am Ende des Monats für den laufenden Monat. Wie kann ich ihn dazu bewegen, dass er früher zahlt? Antwort: Gemäß Paragraph 1612 Absatz 3 BGB ist der Unterhalt im

Voraus zu zahlen. Fordern Sie den Kindesvater auf, dies zu tun. Macht er es nicht, befindet er sich im Ver-zug und Sie könnten pfänden, wenn ein Titel da ist.

"Antje-Lucy" fragte: Der Vater meiner beiden Kinder ist vor einem Monat erneut Vater geworden. Wie verhält sich das nun mit dem Unter-halt? Werden die Erstgeborenen nachrangig behandelt? Wo und wie werden die ersten beiden Kinder

Antwort: Alle Kinder sind gleich-berechtigt. Wenn sein Einkommen für den Unterhaltsbedarf der drei Kinder nicht ausreicht, ist eine Mangelfallberechnung: vorzuneh-men. Hat er aber 1 600 bis 1 800 Netto, reicht es für alle drei Kinder. Sie selbst müssen nichts tun.

"Andreas" fragte: Ich habe eine meine Unterhaltsberechnung für meine volljährige, privilegierte Tochter von ihrem Anwalt erhalten, die Berechnung erfolgte aufgrund meines Einkommens der letzten zwölf Monate. Es gab eine Aussage, dass kein weiteres unterhaltsrele vantes Einkommen bestehe. Ich ha vantes Linkommen bestehe. Ich na-be die Anwältin aufgefordert, mi-die Einkommensnachweise der Kin-desmutter zu schicken, diese sind mir aber verwehrt geblieben und angeblich irrelevant. Ist dies so?

Antwort: Doch, die Einkommens-verhältnisse der Kindesmutter sind relevant, um die Unterhaltsquote errechnen zu können. Die Kindesmutter ist ab dem 18. Lebensjahr ebenso unterhaltsver-pflichtet, sofern sie über ein Ein-kommen von mehr als 1 100 Netto verfügt. Die Gegenseite kann die Unterhaltshöhe gegenüber Ihrer Person nur konkretisieren, wenn auch zum Einkommen der Kindesmutter vorgetragen wird. Eine Klage, die dies nicht enthält, wäre unschlüssig und abzuweisen.

"Stephanie19" fragte: Ich bin 19 Jahre alt, von zu Hause ausgezo-gen und wohne bei meinen Großeltern. Ich habe einen Antrag auf Unterhalt bei meinen Eltern ge-stellt, die wollen aber nicht zahlen. Was kann ich machen? Wie viel steht mir überhaupt zu?

Antwort: Wenn Sie in der Ausbildung sind, steht Ihnen grundsätz-lich ein Bedarf von 640 Euro zu. Ab-zuziehen ist das Kindergeld und anteilig Ihre Ausbildungsvergü-tung. Den Rest müssen die Eltern entsprechend ihrer Einkommens-verhältnisse zahlen. Holen Sie sich beim Amtsgericht einen Bera-tungshilfeschein und gehen Sie damit dann zu einem Anwalt.

Chat Alle Fragen und Antworten aus dem Online-Chat finden Sie im Internet unter: